

# MERKBLATT

Nur wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, gilt der Anspruch auf eine geförderte Mietwohnung

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MIETWOHNUNGEN gemäß WWFSG 1989

Gültig bis 31.12.2021

-Der Förderungswerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

-Ausschlaggebend für den Nachweis ist das Haushaltseinkommen, es ergeben sich aufgrund der Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt folgende Höchstgrenzen:

	Höchstgrenze	
	Monatlich (14 mal)	jährlich
eine Person	€ 3.410,00	€ 47.740
zwei Personen	€ 5.080,71	€ 71.130
drei Personen	€ 5.750,00	€ 80.500
vier Personen	€ 6.417,86	€ 89.850
für jede weitere Person	€ + 374,29	€ + 5.240

Die Beträge verstehen sich netto!

-Die Mietwohnung muss der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienen und vom Förderungswerber regelmäßig verwendet werden.

-Die bisher verwendete Wohnung muss binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung nachweislich aufgegeben werden.

Wien, im Jänner 2021